OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000717/6/JK/NIF

Datum:
Linz, 23. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Juli 2024, GZ: LINZ/924010002315/24, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. März 2024 wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes (Oö. HHG) verhängt. Der Bf wird von der belangten Behörde vorgeworfen, sie habe am 22. März 2024, 10:06 Uhr, in, C-Strasse (öffentlicher Ort im Ortsgebiet), den in ihrer Obhut befindlichen Hund nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt, obwohl der Hund gemäß § 6 Abs 1 Oö. HHG so hätte geführt werden müssen. Die Bf habe dadurch § 6 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 5 Oö. HHG verletzt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf mit Schreiben vom 9. April 2024 Einspruch, in dem sie die belangte Behörde um eine dem Tatbestand angemessene Strafmilderung ersuchte. Die Tatsache, dass die Bf am vorgeworfenen Tattag zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort gegen die Leinen- bzw Maulkorbpflicht iSd § 6 Abs 1 Oö. HHG verstoßen hatte, bestritt die Bf nicht.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 18. Juli 2024, GZ: LINZ/924010002315/24, reduzierte die belangte Behörde die über die Bf verhängte Geldstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden). Begründend führt die belangte Behörde aus, dass sich der Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Strafe richte und die Strafverfügung somit hinsichtlich der angelasteten Übertretung rechtskräftig geworden sei. Bei der Strafbemessung sei die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf zu berücksichtigen gewesen.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass die Anzeige zu Unrecht erfolgt sei, eine Abmahnung bzw Zurechtweisung genügt hätte, weil niemand gefährdet worden sei. Es sei zudem niemand belästigt worden, es handle sich um keine gefährliche Hunderasse und keine Wiederholungstat. Das Strafausmaß sei zu hoch im Verhältnis zum Tatbestand.

I.5. Mit Schreiben vom 7. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab die Bf mit Schreiben vom 13. September 2024 ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekannt und legte eine Verständigung der

Pensionsversicherungsanstalt über die Höhe ihrer Alterspension zum 1. Jänner 2024 vor.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und weder die Bf noch die belangte Behörde deren Durchführung beantragten.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Über die Bf wurde mit Strafverfügung vom 27. März 2024 eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) wegen Übertretung des Oö. HHG (siehe I.1.) verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf Einspruch gegen die Strafhöhe.

II.2. Mit Straferkenntnis vom 18. Juli 2024 reduzierte die belangte Behörde die über die Bf verhängte Geldstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden).

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass die über sie verhängte Strafe zu Unrecht erfolgt sei.

II.3. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Sie verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.770,58 Euro und kein relevantes Vermögen. Für ihre Mietwohnung hat sie monatlich 590 Euro zu leisten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum bisherigen Verfahrensgang ergeben sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, dabei konkret aus der Strafverfügung der belangten Behörde und dem Einspruch der Bf.

III.2. Die Feststellung zur Unbescholtenheit der Bf ergibt sich ebenso aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus dem Beschwerdevorbringen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf können ihrer Eingabe vom 13. September 2024 entnommen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf führte in ihrer Beschwerde im Wesentlichen aus, dass die über sie verhängte Strafe zu Unrecht erfolgt sei. Da der rechtzeitige Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung vom 27. März 2024 jedoch ausdrücklich lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet war, ist der Schuldspruch der Strafverfügung bereits in Rechtskraft erwachsen (vgl dazu VwGH 25. April 2002, 2000/15/0084; 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053). Damit war im gegenständlichen Beschwerdeverfahren lediglich die konkrete Strafzumessung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.

IV.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.2.1. Gemäß § 15 Abs 1 Z 5 iVm Abs 2 Oö. HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 7.000 Euro zu bestrafen, wer gegen die Leinenpflicht oder die Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1, 1a oder 2 Oö. HHG verstößt.

IV.2.2. Über die Bf wurde von der belangten Behörde eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro verhängt, was 1 % der gesetzlichen Höchststrafe entspricht und sich damit im untersten Bereich des vorgesehenen Strafrahmens befindet. Bei der Strafbemessung wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf bereits berücksichtigt. Erschwerungsgründe liegen keine vor. Auch unter Berücksichtigung der festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter diesen Umständen – im Einklang mit der belangten Behörde – die bereits im untersten Bereich des Strafrahmens liegende verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro für erforderlich, um die Bf künftig von der Begehung weiterer derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Weitere mildernde Umstände sind weder indiziert noch wurden solche in der Beschwerde vorgebracht.

IV.3. Im Ergebnis ist die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat die Bf einen Beitrag zu den Kosten des

verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 14 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl VwGH 5. März 2015, Ra 2015/02/0027; 19. Jänner 2018, Ra 2018/02/0022; 7. August 2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner